

# Revision des Verordnungsrechts zur amtlichen Vermessung : Auswirkungen auf die kantonale Gesetzgebung

Autor(en): **Åström Boss, Helena**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen**

Band (Jahr): - **(2024)**

Heft 44

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1049557>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Revision des Verordnungsrechts zur amtlichen Vermessung: Auswirkungen auf die kantonale Gesetzgebung

Per 1. Januar 2024 trat das revidierte Verordnungsrecht zur amtlichen Vermessung in Kraft. Für die Kantone beginnen nun die Arbeiten zur Revision der kantonalen Rechtsgrundlagen. Aber auch organisatorische Massnahmen müssen als Folge der Verordnungsrevision von den Kantonen umgesetzt werden.

Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte zusammengefasst, wo als Konsequenz der Revisionen des Verordnungsrechts der amtlichen Vermessung auf Stufe Bund konkreter gesetzgeberischer Umsetzungsbedarf bei den Kantonen besteht.

Folgende neue und geänderte Verordnungen sind betroffen:

- Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2), geändert
- Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (VAV-VBS, SR 211.432.21), neu
- Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV, SR 211.432.11), geändert

## Anpassung der kantonalen Gesetzgebung

Die wesentlichen gesetzgeberischen Aufgaben des Kantons sind:

- **Zeitpunkt des Wechsels des Geodatenmodells festlegen**

Das Bundesrecht verlangt die Festlegung des Zeitpunkts in einer Rechtsnorm, d.h. in der Regel in einer kantonalen Verordnung. Auf diesen Zeitpunkt hin ist auch die kantonale Gesetzgebung vollständig an das neue Geodatenmodell DMAV bzw. an die Aufhebung der TVAV<sup>1</sup> anzupassen.

[Startseite](#) > [Amtliche Sammlung](#) > [Ausgaben der AS](#) > [2023](#) > [September](#) > [158](#) > [AS 2023 529](#)

Allgemeine Informationen	
Beschluss	23. August 2023
Publikationsdatum	21. September 2023
Inkrafttreten	1. Januar 2024
Zuständige Behörde	Bundesamt für Landestopografie
AS Referenz	AS 2023 529
SR-Nummer	211.432.2
Publikationstyp	Ordentliche Veröffentlichung
Umfang der Veröffentlichung	Vollständige Veröffentlichung
Erlasstyp	Änderungserlass
Sprache(n) der Veröffentlichung	DE   FR   IT
Dieser Text ist in Kraft	
Erläuterungen	DE   FR   IT

## Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)

**Änderung vom 23. August 2023**

*Der Schweizerische Bundesrat verordnet:*

-

Die Verordnung vom 18. November 1992<sup>1</sup> über die amtliche Vermessung wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «Eidgenössische Vermessungsdirektion» ersetzt durch «Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion».*

**Art. 1 Funktionen der amtlichen Vermessung**

Die amtliche Vermessung:

- a. stellt den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Wissenschaft und Dritten Georeferenzdaten nach Artikel 29 Absatz 1 GeolG zu Objekten zur Verfügung, die sich auf, über oder unter der Erdoberfläche befinden;
- b. gewährleistet die Verfügbarkeit der im Sinne von Artikel 950 ZGB zur Anlage und Führung des

Übersicht über alle Rechtserlasse  
 Handbuch Amtliche Vermessung [www.cadastre-manual.admin.ch](http://www.cadastre-manual.admin.ch) →  
 Rechtliches & Publikationen AV → Rechtserlasse

<sup>1</sup> Technische Verordnung der amtlichen Vermessung (TVAV), nicht mehr in Kraft (AS 2003 514)

- **Kantonales Recht an das neue Geodatenmodell anpassen**

Die Anpassungen bestehen u.a. im Ersetzen des Begriffs «Informationsebene» durch neue Formulierungen wie etwa «Geodatenmodell». Allfällige wörtliche Wiedergaben von Bundesrecht müssen überarbeitet werden. Die Verweise auf die TVAV müssen durch solche auf die VAV-VBS ersetzt werden, dabei sind auch die Artikelnummern anzupassen.

- **Kantonale Erweiterungen abschaffen bzw. aus der amtlichen Vermessung auslagern**

Artikel 6 Absatz 2 VAV legt neu fest, dass kantonale Erweiterungen des Datenmodelles nicht zulässig sind. Kantone, welche kantonale Erweiterungen des DM.01-AV-CH definiert haben und sie beibehalten wollen, müssen diese Daten künftig als kantonalen Geobasisdatensatz weiterführen.

- **Festlegen, wer Mutationsurkunden unterzeichnen und Auszüge beglaubigen darf**

Artikel 46a Absatz 1 VAV gibt vor, dass der Kanton festlegt, welche im Register eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer

- a) Mutationsurkunden unterzeichnen dürfen und
- b) beglaubigte Auszüge nach Artikel 37 VAV ausstellen dürfen.

Dies ist u.a. die Voraussetzung für die Eintragung ins Schweizerische Register der Urkundspersonen (UPReg) und damit für die Vornahme elektronischer Beglaubigungen.

Der Kanton kann dies in einer Rechtsnorm generell-abstrakt festlegen, indem er alle gewählten Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer ermächtigt, oder er beauftragt eine kantonale Behörde, die Befugnis individuell-konkret zu erteilen und die Namen der Ermächtigten in einem Verzeichnis zu führen.

- **Geschäftsverkehr zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch regeln**

Artikel 46 VAV hält fest, dass das Eidgenössische Justizdepartement (EJPD) und das Eidgenössische Departement für Bevölkerungsschutz, Sicherheit und Sport (VBS) gemeinsam die Grundzüge des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Stellen der amtlichen Vermessung und den Grundbuchämtern regeln. Die TGBV hält den Inhalt der Mutationsurkunde fest und definiert die Schnittstellen für den Datenaustausch zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch. Da die Regelung der Schnittstellen noch

in Arbeit ist, wird vorübergehend ein Datenkonverter vom DMAV Version 1.0 ins DM.01-AV-CH bereitgestellt, was insbesondere für die Pilotkantone für den Datenmodellwechsel wichtig ist (vgl. S. 4 ff.).

Alle weiteren Aspekte des Geschäftsverkehrs zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch müssen die Kantone regeln. Das heisst, bestehende Regelungen sind zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

- **Weisungsfreie fachliche Leitung gewährleisten**

Artikel 42 Absatz 1 VAV hält neu fest, dass die Vermessungsaufsicht unter der weisungsfreien fachlichen Leitung eines im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometers oder einer im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerin stehen muss. Weisungsfrei bedeutet, dass die mit der Leitung der Arbeiten der amtlichen Vermessung betraute Person frei sein muss hinsichtlich ihrer Entscheidungen, welche die Ausführung der Arbeiten in fachlicher Hinsicht betreffen.

Es ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzung in der bestehenden kantonalen Organisation erfüllt ist. Unter Umständen muss zur Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit im kantonalen Recht ausdrücklich festgehalten werden, dass die betreffende Leitungsperson fachlich weisungsfrei handelt.

- **Abweichende Fristen für die laufende Nachführung (fakultativ)**

Um die Aktualität der amtlichen Vermessung zu erhöhen, beträgt gemäss Artikel 23 VAV die Nachführungsfrist neu noch 6 Monate nach Eintreten der Veränderung. Kantone können in begründeten Fällen abweichende Regelungen vorsehen. Dies muss unter Anhörung der Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion erfolgen.

- **Elektronische öffentliche Auflage (fakultativ)**

Im Sinne der E-Government-Strategie Schweiz 2020–2023 sind auf Bundesstufe die rechtlichen Grundlagen geschaffen worden für vollständig digitale Prozesse in der amtlichen Vermessung.

Artikel 28 Absatz 3 VAV beauftragt die Kantone mit der Regelung des Auflageverfahrens. Mit dem neuen Artikel 28 Absatz 4 VAV wird klargestellt, dass die Kantone die ausschliessliche elektronische öffentliche Auflage und amtliche Veröffentlichung der amtlichen Vermessung in ihrer Gesetzgebung vorsehen können. Notwendig sind entsprechende Regelungen im kantonalen Recht.

### Einige weitere Aspekte

Bis der Datenmodellwechsel vollzogen ist, gelten die mit dem Datenmodell DM.01-AV-CH verknüpften Regelungen der TVAV weiter, obwohl sie formell aufgehoben ist. Dies wird in den neuen Übergangsbestimmungen Artikel 57a VAV und Artikel 32 VAV-VBS festgehalten. Das bisherige Übergangsrecht betreffend amtlichen Vermessungen nach alter Ordnung Artikel 51 ff. VAV und Artikel 28 ff. VAV-VBS bleibt weitgehend unverändert bestehen.

Die organisatorischen Anpassungen – speziell die Massnahmen im IT-Bereich – haben je nach Kanton ein sehr unterschiedliches Ausmass. Tendenziell haben Kantone, die eine ältere, über Jahre gewachsene heterogene GIS-Systemumgebung mit vielen Schnittstellen haben, mehr anzupassen als Kantone, die erst vor wenigen Jahren eine moderne Systemumgebung aufgebaut haben. Es ist jetzt der passende Zeitpunkt, den Aufbau der Systemumgebung zu prüfen.

Bei den Revisionsarbeiten wurden auch sogenannte Fremdänderungen (s. Kasten) vorgenommen. Viele von diesen betreffen das Meldewesen von genehmigenden Bundesstellen an die kantonalen Vermessungsaufsichten. Erste Meldungen von den Plangenehmigungsstellen des Bundes an die kantonalen Vermessungsaufsichten sind bereits erfolgt, was zeigt, dass das neue Meldewesen gelebt wird. Es ist am Kanton zu entscheiden, ob das kantonsinterne Meldewesen geprüft und gegebenenfalls angepasst werden soll. Auf weitere Fremdänderungen geht dieser Beitrag nicht ein.

#### Fremdänderungen

Es kann sein, dass auf Grund eines neuen Erlasses andere bestehende Erlasse geändert bzw. angepasst werden müssen. In solchen Fällen spricht man von Fremdänderungen. Auch die Aufhebung einzelner Paragraphen von anderen Erlassen fällt darunter. Fremdänderungen sind nötig, um Widersprüche, Lücken und Unklarheiten zwischen neuem und bisherigem Recht zu vermeiden (Harmonie der Rechtsordnung).

Für detailliertere Angaben zur kantonalen Umsetzung der Änderungen des Ordnungsrechts zur amtlichen Vermessung verweisen wir auf die Wegleitung für die Kantone, welche für die Rechtsetzungsarbeit eine wertvolle praktische Hilfe ist (siehe [www.cadastre-manual.admin.ch/de/einfuehrung-dmav](http://www.cadastre-manual.admin.ch/de/einfuehrung-dmav)).

### Zeitliche Vorgaben

Der Kern der Revision, der Wechsel zum neuen Geodatenmodell der amtlichen Vermessung DMAV Version 1.0 und damit auch der Wechsel zu INTERLIS 2, muss bis zum 31. Dezember 2027 vollzogen werden. Jeder Kanton legt den Zeitpunkt des Modellwechsels für sein Kantonsgebiet in einer Rechtsnorm fest. Er passt seine gesetzlichen Grundlagen bezüglich des Geodatenmodells auf diesen Zeitpunkt hin an die Regelungen zum neuen Geodatenmodell DMAV an.

Die Aufhebung der Informationsebene Rohrleitungen erfolgt schrittweise. Der Zeitpunkt, in welchem die Informationsebene Rohrleitungen der amtlichen Vermessung aufgehoben und gelöscht werden kann, wird später vom Bundesamt für Landestopografie swisstopo in Rücksprache mit dem Bundesamt für Energie beschlossen und kommuniziert.

Helena Åström Boss, pat. Ing.-Geom.  
swisstopo, Wabern  
helena.astroem@swisstopo.ch